

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg (SPO SW)

Vom 18. Juni 2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Mai 2004

Auf Grund von Art.6 Abs.1, 72 Abs.1, 81 Abs.1, 84 Abs.2 Satz 3 und 86 Abs.1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 – RaPO – (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 20. Mai 1994 (KWMBI II S. 778) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. ²Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. ³Sie findet im Alltag der Adressaten ihr Arbeitsfeld, hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.

(2)¹Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. ³Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. ⁴Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen Diplom-Sozialpädagogen/innen (FH) nach Abschluss ihres Studiums dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester. ²Es gliedert sich in ein Grundstudium von drei Studiensemestern und in ein Hauptstudium von fünf Studiensemestern. ³Die beiden praktischen Studiensemester werden als viertes und siebtes Studiensemester geführt.

(2)¹Im fünften und sechsten Studiensemester wird nach Maßgabe des Studienplans ein Vertiefungsstudium geführt. ²Dieses setzt sich aus zwei adressaten- und zwei aufgabenorientierten Vertiefungsbereichen zusammen. ³Adressatenorientierte Vertiefungsbereiche sind:

Soziale Arbeit mit

- Kindern / Jugendlichen (KJ)
- Familien (FA)
- Senioren (SE)
- abhängigkeitskranken Menschen (AK)
- devianten Menschen (DV)
- psychisch kranken Menschen (PK)
- Menschen mit Behinderung (BE).

⁴Aufgabenorientierte Vertiefungsbereiche sind:

- Weiter- / Erwachsenenbildung (WE)
- Klinische Sozialarbeit (KS)
- Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)
- Sozialplanung (SP)
- Interkulturelle Sozialarbeit (IS)
- Case Management (CM)
- Gesundheitsförderung (GF) .

⁵Bis zum Ende des vierten Studiensemesters sind die in Satz 2 bis 4 genannten Vertiefungsbereiche zu wählen.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

(1)¹Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Nach der Bekanntmachung sind Änderungen nur zulässig, soweit sie ausschließlich begünstigend wirken und sich nicht auf Leistungsnachweise sowie auf das Prüfungsverfahren auswirken.

(2) Der Studienplan muss Rahmenbestimmungen dieser Satzung konkretisieren und insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Festlegung, welche der Wahlkombinationen von Vertiefungsbereichen zulässig sind und die Studienziele und –inhalte der Fächer,
3. die Bezeichnung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3)¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Vertiefungsbereiche, sonstigen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4)¹Die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen dürfen nach ihrer Bekanntmachung im laufenden Semester nur aus zwingenden Gründen geändert werden; hierbei sind Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes besonders zu berücksichtigen. ²Die Regelungen sind mit dem Studienplan zu verbinden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium und das zweite praktische Studiensemester

(1)¹Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat. ²Davon abweichend kann das erste praktische Studiensemester auch abgeleistet werden, wenn in 12 der 14 Fächer, deren Leistungsnachweise endnotenbildend und besthenserheblich sind, die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. ³Der Eintritt in das 5. Studiensemester setzt die bestandene Vorprüfung voraus.

(2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester und in das sich anschließende achte Studiensemester setzt voraus, dass das

erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 7

Fachstudienberatung

Wurde nach zwei Fachsemestern in mehr als zwei Fächern des Grundstudiums, die laut Studienplan im ersten oder zweiten Studiensemester abschließen, nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 8

Praktische Studiensemester

- (1) Die Prüfungen der praktischen Studiensemesters sollen am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt werden.
- (2) Bei Ableistung der praktischen Studiensemester außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 9

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der studiengangsübergreifend für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog sowie die Maßgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht Pflichtfächer oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

§ 10

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.
- (2) Die Noten werden gemäß § 18 Abs.9 RaPO an der Anschlagtafel der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Student verpflichtet, sich selbständig vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, der Prüfungsgremien und des

Prüfungs- und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichte der Leistungsnachweise der Diplomprüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote und der Divisor sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 12

Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

¹Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. ²Fächer und Endnoten der Leistungsnachweise werden in den Zeugnissen in folgender Reihenfolge ausgewiesen: Pflicht-, Wahlpflichtfächer, Diplomarbeit, Wahlfächer. ³Die weitere Rangfolge richtet sich nach der Anlage 1. ⁴Neben dem Rufnamen des Studenten werden keine weiteren Vornamen ausgewiesen. ⁵Das Vorprüfungsprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Die im Grundstudium abgelegten allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.«. ⁶Im Diplomprüfungszeugnis werden die gewählten Bereiche des Vertiefungsstudiums aufgeführt. ⁷Das Diplomprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind – insbesondere medizinische, soziologische, politologische, pädagogische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit.«.

§ 13

Akademische Grade

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Sozialpädagoge (FH)“ und „Diplom-Sozialpädagogin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Sozialpäd. (FH)“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt.

§ 14

Begleitstudium

„Management in sozialen Organisationen“

(1)¹In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium die Zusatzqualifikation „Management in sozialen Organisationen“ erworben werden. ²Absolventen werden dadurch befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufskompetent zu handeln. ³Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, des Controlling, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2) Zum Studium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestanden, das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet und in den Leistungsnachweisen der Fächer des Grundstudiums

- 1.4. „Werte und Normen in der Sozialen Arbeit“
- 1.5. „Sozialwissenschaftliche Methoden / Arbeitsweisen und Sozialinformatik“
- 2.4. „Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit“
- 3.4. „Organisationslehre der Sozialen Arbeit“

die Endnote „befriedigend“ oder besser erzielt hat.

(3)¹Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,
2. gilt die RaPO entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Leistungsnachweise nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden können,
3. ist die Anmeldung nur einmal und nur für Studenten des fünften Studiensemesters zulässig.

²Die Anmeldung muss schriftlich unter Vorlage des Diplom-Vorprüfungszeugnisses innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fachbereichssekretariat erfolgen.

³Dabei ist die Motivation zum Begleitstudium darzustellen.

(4) Die Fächer des Begleitstudiums, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(5)¹Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Leistungsnachweise ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit bestanden wurde. ²Vollständig abgelegte und bestandene Leistungsnachweise des Begleitstudiums sind auf noch nicht abgelegte Leistungsnachweise der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer Nrn. 6.1. und 6.2. der Anlage 1 zu dieser Satzung anrechenbar.

(6) § 5 und § 10 gelten entsprechend.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft. ²Sie ersetzt die Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit –RaStOSoz– vom 21. September 1995 (KWMBI S.395) für den Bereich der Fachhochschule Coburg.

(2)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studenten, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2003 aufnehmen. ²Die Regelungen zum Hauptstudium gelten darüber hinaus für Studenten, die am Ende des Sommersemesters 2003 oder später die Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium nach § 5 RaStOSoz erfüllen.

(3) Sie gilt ferner für Studenten, die den Studiengang Soziale Arbeit zwar vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, die aber

1. bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 nicht die Voraussetzungen nach Abs.2 Satz 2 erfüllen oder
2. auf Grund von Unterbrechungen, Beurlaubungen oder Verzögerungen bei Wiederaufnahme des Studiums das bisherige Studienangebot nicht mehr vorfinden.

(4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang

Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg vom 9. Juli 1996 (KWMBI II S. 1201), geändert durch Satzung vom 26. März 1999 (KWMBI II 2000 S. 918) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(5) Für Studenten, für die die in Absatz 4 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2004 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2005,
2. die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungsnachweisen beginnend mit dem zweiten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2005/2006 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2006/2007

angeboten.

(6) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Leistungsnachweise treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 11. Oktober 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. März 2003, Az. XI/3-3/313(2/9)-11/57 996.
Coburg, den 18. Juni 2003

gez.

Dr. Gerhard Lindner
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2003 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2003 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Juni 2003.

Anlage 1: Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg

1. Grundstudium (theoretische Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise				
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	Ergänzende Bestimmungen
				Anzahl und Art	Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾		

Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit

1.1.	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	2	S, PrU					TN ³⁾
1.2.	Geschichte der Sozialen Arbeit	2	V, SU			³⁾	1 Kl	
1.3.	Theorien der Sozialen Arbeit	3	V, SU	1 schrP	90 – 150	³⁾		
1.4.	Werte und Normen in der Sozialen Arbeit	1	V, SU			³⁾	1 Kl	
1.5.	Sozialwissenschaftliche Methoden / Arbeitsweisen und Sozialinformatik	4	SU, Ü			³⁾	1 Kl und 1 prLN	
1.6.	Devianz und Soziale Arbeit	4	V, SU	1 schrP	90 – 150	³⁾		

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

2.1.	Gesellschaftswissenschaftliche (politologische und soziologische) Grundlagen der Sozialen Arbeit	8	V, SU				1 prLN	
2.2.	Humanwissenschaftliche (pädagogische und psychologische) Grundlagen der Sozialen Arbeit	7	V, SU				1 prLN	
2.3.	Medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	SU	1 schrP	90 – 150			
2.4.	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	6	SU	1 schrP	120 – 180			

Studienbereich 3: Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit

3.1.	Einführung in das berufliche Handeln	2	S, PrU					1 TN, 1 StA, Wochenberichte ⁴⁾
3.2.	Organisationen, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit	2	SU				1 StA mit mündlicher Erläuterung	
3.3.	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	13	V, SU, S, PrU	2 schrPr	je 90 – 150	5 TN und insgesamt 5 LNe (prLN und / oder mdLLN) ⁴⁾		
3.4.	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	2	V, SU				1 StA	
3.5.	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten in der Sozialen Arbeit	2	S, PrU				1 prLN	
3.6.	Wahlpflichtfach Projektwerkstatt	16	S, PrU			2 TN ⁵⁾	2 LNe (prLN und / oder mdLLN und / oder StA)	

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁶⁾

4.1.	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2					LN	
4.2.	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	2					LN	
4.3.	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 3	2					LN	

Gesamtsummen Grundstudium:	85
----------------------------	----

- ¹⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan. Prüfungsgegenstand ist bei Klausuren nicht der gesamte Inhalt des Fachs; die Begrenzung des Prüfungsstoffs wird im Studienplan konkretisiert. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 90 Minuten. Mehrere Leistungsnachweise haben untereinander das gleiche Gewicht.
- ²⁾ Die Endnoten der Fächer sind – mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer – bestehenserblich.
- ³⁾ Der Teilnahmenachweis im Fach „Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit“ ist Zulassungsvoraussetzung für alle Leistungsnachweise der Fächer lfd. Nr. 1.2. bis 1.6. .
- ⁴⁾ Der Teilnahmenachweis im Fach „Einführung in das berufliche Handeln“ und die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die nach § 18 Abs.4 RaPO mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ sein müssen, sind Zulassungsvoraussetzung für die zweite Prüfung im Fach lfd. Nr. 3.3. .
- ⁵⁾ Die Teilnahmenachweise sind jeweils Zulassungsvoraussetzung für die endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise.
- ⁶⁾ Die Belegung einer Fremdsprache wird empfohlen. Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer gehen jeweils mit dem Gewicht „1/3“ in die Prüfungsgesamtnote ein und werden im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen. Es werden bis zu zwei im Rahmen von Zertifikaten wie „UNICert“ oder „Cambridge Certificate“ abgelegte Leistungsnachweise unabhängig von der Stundenzahl zugehöriger Lehreinheiten jeweils als ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach behandelt.

2. Hauptstudium (theoretische Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise					
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	Notengewicht für die Prüfungsgesamtnote	Ergänzende Bestimmungen
				Anzahl und Art	Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾			

Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit

1.3.	Theorien der Sozialen Arbeit	2	SU	1 schrP	90 – 150			2	
1.4.	Werte und Normen in der Sozialen Arbeit	2	SU	1 schrP	90 – 150			2	
1.5.	Sozialwissenschaftliche Methoden / Arbeitsweisen und Sozialinformatik	4	SU, Ü				1 Kl und 1 prLN	2	
1.7.	Soziale Arbeit und Gesellschaft	2	SU	1 schrP	90 – 150			2	

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

2.4.	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	4	SU	1 schrP	90 – 150			2	
------	---	---	----	---------	----------	--	--	---	--

Studienbereich 3: Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit

3.3.	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	8	S, PrU			4 TN ³⁾	4 prLN	3	
3.4.	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	4	SU	1 schrP	90 – 150			2	
3.5.	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten in der Sozialen Arbeit	2	S, PrU				1 prLN	1	
3.7.	Interdisziplinäres Fallseminar	2	Ü, S				1 schrLN oder 1 prLN	1	

Vertiefungsstudium

5.	Vertiefungsstudium								
5.1.	Adressatenorientierter Vertiefungsbereich 1 ⁴⁾	6	SU, Ü, PrU, Ex	schrPr	90 – 150	1 TN		1	
5.2.	Adressatenorientierter Vertiefungsbereich 2 ⁴⁾	6	SU, Ü, PrU, Ex	schrPr	90 – 150	1 TN		1	
5.3.	Aufgabenorientierter Vertiefungsbereich 1 ⁴⁾	6	SU, Ü, PrU, Ex			1 TN ³⁾	LN (prLN und / oder mdILN und / oder StA)	1	
5.4.	Aufgabenorientierter Vertiefungsbereich 2 ⁴⁾	6	SU, Ü, PrU, Ex			1 TN ³⁾	LN (prLN und / oder mdILN und / oder StA)	1	
5.5.	Reflexion des Vertiefungsstudiums						1 StA	1	

Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

6.1.	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2	SU, Ü, PrU, Ex				1 LN (KI, prLN, mdILN oder StA)	1	
6.2.	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	2	SU, Ü, PrU, Ex				1 LN (KI, prLN, mdILN oder StA)	1	

Diplomarbeit

7.	Diplomarbeit		DA	DA				4	
Gesamtsummen Hauptstudium:		58						29 ⁵⁾	

¹⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan. Prüfungsgegenstand ist bei Klausuren nicht der gesamte Inhalt des Fachs; die Begrenzung des Prüfungsstoffs wird im Studienplan konkretisiert. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 90 Minuten. Mehrere Leistungsnachweise haben untereinander das gleiche Gewicht.

²⁾ Die Endnoten der Fächer sind – mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer – bestehenserheblich.

³⁾ Die Teilnahmenachweise sind jeweils Zulassungsvoraussetzung für die endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise.

⁴⁾ Die Vertiefungsbereiche nach § 3 Abs.2 setzen sich jeweils aus den Einheiten „Theoretische Grundlagen“, „Handlungsorientierte Grundlagen“ und „Ausgewählte Aspekte“ zusammen.

⁵⁾ Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer aus dem Grundstudium gehen jeweils mit dem Notengewicht „ 1/3 “ in die Prüfungsgesamtnote ein und werden im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.

3. Praktische Studiensemester

3.1. Erstes praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	
8.1.	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		SU, S	1 Kol ¹⁾

3.2. Zweites praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	
8.2.	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		SU, S	1 Kol ¹⁾

¹⁾ Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist neben der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen jeweils die Abgabe des Praktikumberichtes. Der Bericht ist jeweils innerhalb von 16 Wochen nach Beginn des praktischen Studiensemester abzugeben. Für beide Berichte muss die Beurteilung „bestanden“ vorliegen. Das Kolloquium muss nach § 18 Abs.4 RaPO mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ sein.

4. Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise für das Begleitstudium „Management in sozialen Organisationen“

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 6 Prüfungen		7 Endnotenbildende studienbe- gleitende Leistungsnachweise	
				Art und Dauer	Zulassungs- voraussetzungen	Art	Zulassungs- voraussetzungen
1	Aufbauorganisation, Zielfindung und Problemlösung (Vertiefung von Pflichtlehrveranstaltungen des dritten Studienseesters)	jeweils 1	jeweils SU, Ü, PrU	mdIP 15 Minuten 1)	Vorlage des Be- richts aus dem ers- ten praktischen Studienseester. Regelmäßige Teil- nahme an den Lehrveranstaltun- gen Nr. 1 bis 8, die durch Testatbe- scheinigung nach- zuweisen ist.	PStA 1)	Das Bestehen der mdIP und die re- gelmäßige Teil- nahme an den Lehrveranstaltun- gen Nr. 9 bis 12, die durch Testatbe- scheinigung nach- zuweisen ist.
2	time-management und persönliche Zielplanung						
3	Planung und Controlling						
4	Ablauf- und Kommunikationsorganisation, Planung (Vertiefung von Pflichtlehrveranstaltungen des sechsten Studienseesters)						
5	Qualitätssicherungen und -management (Evaluation)						
6	Personalplanung, -werbung, -auswahl						
7	Marketing und Sponsoring						
8	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit						
9	Konflikte erkennen und im (Mitarbeiter/innen-) Gespräch bearbeiten, Diskussions-, Gesprächs- und Konferenzleitung						
10	Führungsverhalten, -konzepte, -stile und Motivation von Mitarbei- tern/innen						
11	Finanzierung, Rechnungswesen, Kostenrechnung						
12	Gesellschafts- und Vereinsrecht, Unternehmensformen						
SWS insgesamt		12					

1) Die vertiefte Ausbildung „Management in sozialen Organisationen“ wird mit einer Endnote gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO abgeschlossen. Die Endnote setzt sich aus der mündlichen Prüfung und der Prüfungsstudienarbeit zusammen. Beide Teilnoten sind bestehenserblich und haben zueinander das Gewicht 1 : 2. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern statt. In der Prüfungsstudienarbeit wird fächerübergreifend ein Problem aus der Berufspraxis mit einem Umfang von maximal 30 Seiten (zuzüglich Anlagen) bearbeitet.

Abkürzungsverzeichnis

DA	=	Diplomarbeit	mdIP	=	mündliche Prüfung	StA	=	Studienarbeit
Ex	=	Exkursion	prLN	=	praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
Kl	=	Klausur	PrU	=	praxisorientierter Unterricht	SWS	=	Semesterwochenstunden
Kol	=	Kolloquium	PStA	=	Prüfungsstudienarbeit	TN	=	Teilnahmenachweis(e)
LN(e)	=	studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)	S	=	Seminar	Ü	=	Übung
mdILN	=	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis	schrP	=	schriftliche Prüfung	V	=	Lehrvortrag

Anlage 2:
Zertifikat für das Begleitstudium „Management in sozialen Organisationen“
MUSTER:

FACHHOCHSCHULE COBURG
FACHBEREICH SOZIALWESEN

ZERTIFIKAT

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Diplomstudiengang Soziale Arbeit
die Zusatzqualifikation

Management in sozialen Organisationen

erworben.

Die Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen sowie die Lehrinhalte sind auf der Rückseite dargestellt. Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss folgender fächerübergreifender Leistungsnachweise:

Mündliche Prüfung		1/3
Prüfungsstudienarbeit		2/3
Gesamtnote		

Coburg, den _____

Präsident

Vorsitzender der Prüfungskommission

(Siegel)

Notenstufen für die Endnoten:
1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend

Zugangsvoraussetzungen:

- Bestehen der **Vorprüfung** nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg in der jeweiligen Fassung,
- erfolgreiche Ableistung des **ersten praktischen Studiensemesters** - die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters beinhaltet u.a. die Vorlage eines ausführlichen **Berichts** über die
 - Praktikumstelle und die Tätigkeiten im Praktikum (Bewertung mit bestanden) sowie die regelmäßige
 - Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung zum Thema **Rhetorik und Präsentation** (ohne Notenbewertung)
- Leistungsnachweise mit der Endnote "befriedigend" oder besser in den Fächern des Grundstudiums:
 - 1.4. **Werte und Normen in der Sozialen Arbeit**
 - 1.5. **Sozialwissenschaftliche Methoden/Arbeitsweisen und Sozialinformatik**
 - 2.4. **Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialer Arbeit**
 - 3.4. **Organisationslehre der Sozialen Arbeit**

Lehrinhalte/Ausbildungsbausteine im Begleitstudium:

Vorbemerkung: Die Erreichung der nachfolgend genannten Ziele kann nur durch eine Vernetzung mit den im Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg vermittelten Lehrinhalte möglich werden.

* **Fach Nr. 1: Aufbauorganisation, Zielfindung und Problemlösung (Vertiefung von Pflichtlehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters)**

Die Studenten haben die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltung Nr. 3.4 (Organisationslehre der Sozialen Arbeit) vertiefend eingeübt. **Aufbauorganisationen** können erkannt und dargestellt werden, **Zielfindungs- und Problemlöseprozesse** können durchgeführt werden.

* **Fach Nr. 2: time-management und persönliche Zielplanung**

Die Studenten haben ihre **Zielvorstellung** auf dem Hintergrund ihrer Sozialisation reflektiert und Ziele für die Gestaltung ihrer beruflichen und privaten Zukunft entwickelt. Sie können ihren **(Arbeits-) Tag zeitökonomisch gestalten**, vermeiden Zeitverluste und Leerlauf.

* **Fach Nr. 3: Planung und Controlling**

Die Studenten sind in der Lage, gefundene **Ziele und Problemlösungen in Planungsschritte** umzusetzen und damit Maßnahmen konkret vorzubereiten. Sie können die **Effektivität ihres Handelns** prüfen und notwendige **Korrekturen begründet vornehmen**.

* **Fach Nr. 4: Ablauf- und Kommunikationsorganisation, Planung (Vertiefung von Pflichtlehrveranstaltungen des sechsten Studiensemesters)**

Die Studenten haben die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltung Nr. 3.4 (Organisationslehre der Sozialen Arbeit) vertiefend eingeübt. **Aufbauorganisationen** können unter Berücksichtigung der Ablauforganisation optimiert und dargestellt werden, **Ablauforganisationen** können verbessert werden, **Planungsprozesse** können dargestellt und in der Praxis eingesetzt werden. Grundlagen des **Führungsverhaltens** sind bekannt und eingeübt.

* **Fach Nr. 5: Qualitätssicherung und -management (Evaluation)**

Die Studenten sind in der Lage, unter Berücksichtigung finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen die **Dienstleistungsqualität ihres Handlungsfeldes zu überprüfen und ggf. zu verbessern**, dies gilt inhaltlich auch für das **eigene Handeln/die eigene Dienstleistung**.

* **Fach Nr. 6: Personalplanung, -werbung, -auswahl**

Die Studenten sind in der Lage, betriebliche Entwicklungen einzuschätzen und entsprechende **Personalplanungen** zu entwickeln. Sie können einrichtungsorientierte **Personalwerbung und -auswahl** betreiben, **Personalentwicklungsmaßnahmen** werden eingeschätzt und geplant, eine **Personalbetreuung und -beurteilung** ist möglich.

* **Fach Nr. 7: Marketing und Sponsoring**

Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Marketing und Sponsoring sind bekannt, **Marketing-, Sponsoring- und Fund-Raising-Prozesse** können geplant und umgesetzt werden, dazu sind **Analyse-, Zielfindungs- und Ablaufmodelle** bekannt, die Formen der möglichen **Kommunikation** werden beachtet.

* **Fach Nr. 8: Medien- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Studenten kennen die **Ethik und das Selbstverständnis der (Massen-) Medien**, sie liefern den Mitarbeitern der Medien **Informationen in (medien-)angemessener Weise**, sie können (Presse-) **Konferenzen vorbereiten** und durchführen, die **Arbeitsmethoden der Medien** sind bekannt.

* **Fach Nr. 9: Konflikte erkennen und im (MitarbeiterInnen-) Gespräch bearbeiten, Diskussions-, Gesprächs- und Konferenzleitung**

Die Studenten sind in der Lage, private und persönliche **Konfliktstellungen** bei Mitarbeitern zu erkennen, zu verbalisieren, im Gespräch nach **Lösungen** zu suchen und ggf. an Fachstellen zu vermitteln. **Berufliche Konfliktgespräche** (z.B.: Kritikgespräch, Abmahnung) können als notwendig erkannt, vorbereitet und durchgeführt werden. **Diskussionsrunden, Konferenzen** (z.B.: Abteilungs-, Fach-, MitarbeiterInnen- und Bereichskonferenzen im internen und externen Bereich) sowie **Gesprächsforen können vorbereitet und durchgeführt werden**.

* **Fach Nr. 10: Führungsverhalten, -konzepte, -stile und Motivation von Mitarbeitern**

Die Studenten sind in der Lage, **Führungs- und/oder Leitungsaufgaben** zu übernehmen, sie haben ihre eigene **Persönlichkeit** im Hinblick auf diese Aufgaben **reflektiert**, sie können MitarbeiterInnen **motivieren** und personelle sowie strukturelle betriebesinterne **Voraussetzungen für hohe Mitarbeiterzufriedenheit** benennen.

* **Fach Nr. 11: Finanzierung, Rechnungswesen, Kostenrechnung**

Die Studenten kennen unterschiedliche Finanzierungsmodelle der Sozialen Arbeit, Grundzüge der Buchführung, der Kalkulation, der Betriebsstatistik, der Bilanzierung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Kostenträger- und Kostenstellenrechnungen sind eingeübt.

* **Fach Nr. 12: Gesellschafts- und Vereinsrecht, Unternehmensformen**

Die Studenten kennen die verschiedenen Vereins-, Gesellschafts- und Unternehmensformen und deren rechtliche Grundlagen und Bedingungen. Hierbei sind gemeinnützige Organisationen, deren Rechtsgrundlagen und Strukturen besonders hervorgehoben.

Die o.g. Ausbildungsbausteine werden durch folgende Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Soziale Arbeit ergänzt: sozialwissenschaftliche Methoden/Arbeitsweisen und Sozialinformatik, Arbeits-/Beamtenrecht, Verwaltungsrecht, Haushalt/Tagessätze, Werte und Normen in der Sozialen Arbeit, Sozialarbeit und Gesellschaft, Organisationslehre.

Abschlussvoraussetzungen:

- erfolgreiche Ableistung der Leistungsnachweise des Begleitstudiums:
 - **mündliche Prüfung** von 15 Minuten Dauer vor zwei Prüfern
 - Erstellung einer **Prüfungstudienarbeit**
 - Zulassungsvoraussetzung: **regelmäßige Teilnahme** an den Ausbildungsbausteinen, Vorlage des Berichts aus dem zweiten praktischen Studiensemester
- Bestehen der **Diplomprüfung** nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg in der jeweiligen Fassung